

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan O-663, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

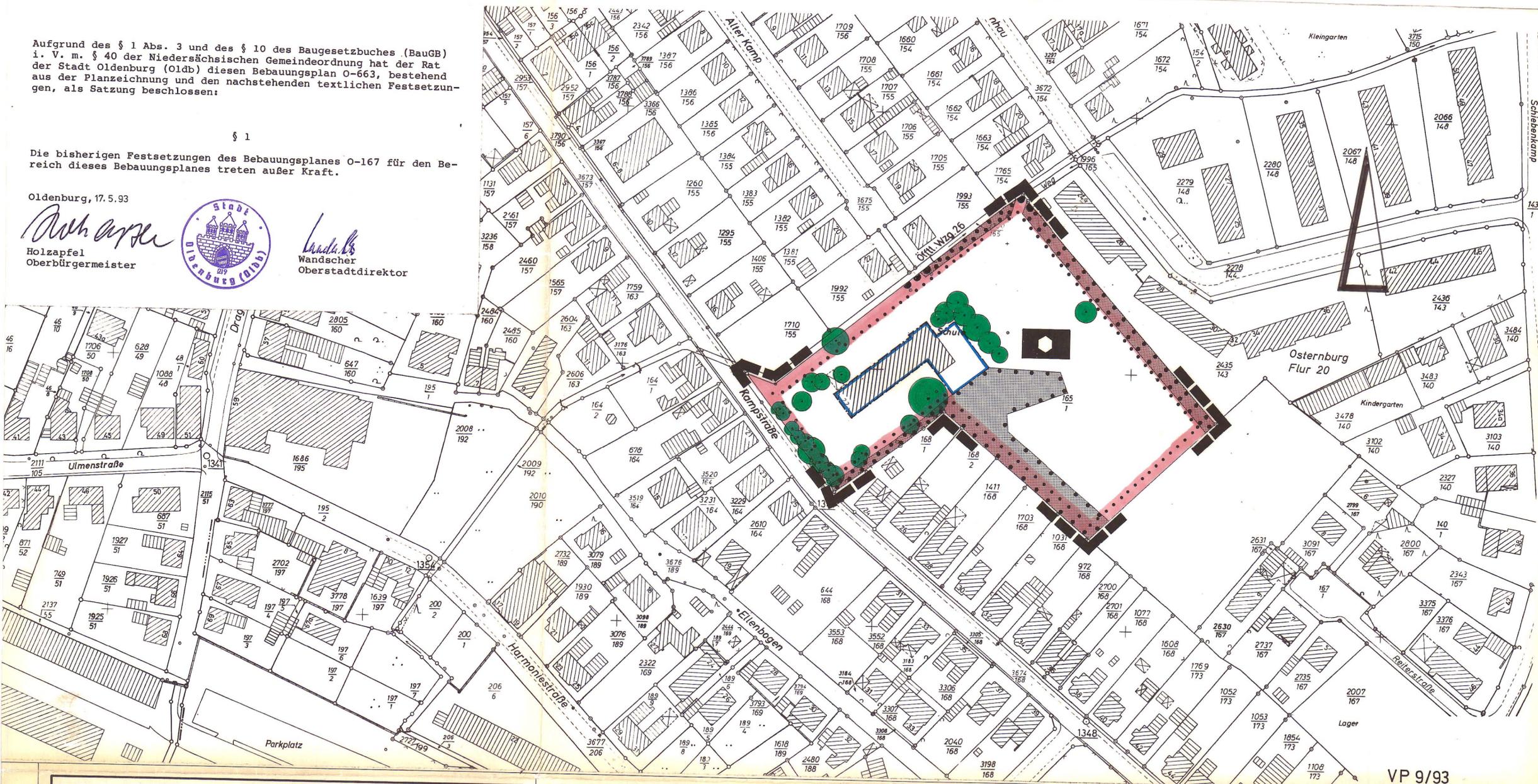
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes O-167 für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 17. 5. 93

*W. Holzapfel*  
Holzapfel  
Oberbürgermeister



*L. Wandscher*  
Wandscher  
Oberstadtdirektor



VP 9/93

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Jugendfreizeitstätte
- Baugrenze
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt für Kfz u. Krafttrader
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

#### DARSTELLUNGEN

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

Bearbeitet: Gr  
Arbeitsleiter: Schü  
Gezeichnet: Schü  
Geändert:   
Stadtbaurat:   
Geprüft: W. B.  
Abt.-Leiter

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18. 5. 92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21. 5. 92 ortsüblich bekanntgemacht

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. 2. 93 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. 2. 93 ortsüblich bekanntgemacht  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1. 3. 93 bis 31. 3. 93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen  
Oldenburg (Oldb), den 1. 4. 93

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18. 2. 93 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen  
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18. 2. 93 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18. 2. 93 gegeben  
Oldenburg (Oldb), den 18. 2. 93

5 Vervielfältigungsvermerk  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur:   
Maßstab:   
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27. 8. 5 - Nds. GVBl. S. 187)  
am:  Az:

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12. 3. 93)  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch anwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich  
Oldenburg (Oldb), den 6. 7. 93  
Katasteramt Oldenburg  
Zu Vertretung: W. B.  
Vermess.-Oberrat  
Lfd.-Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17. 5. 93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen  
Oldenburg (Oldb), den 17. 5. 93  
Stadtbaurat:

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 309.1-21102-03000/663) vom heutigen Tage unter Auflegen \*) / mit Maßgaben \*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile \*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht  
Oldenburg (Oldb), den 21. SEP. 1993  
Behördenzustimmungsbefähigte Stelle: Bezirksregierung Weser-Ems  
Unterschrift:

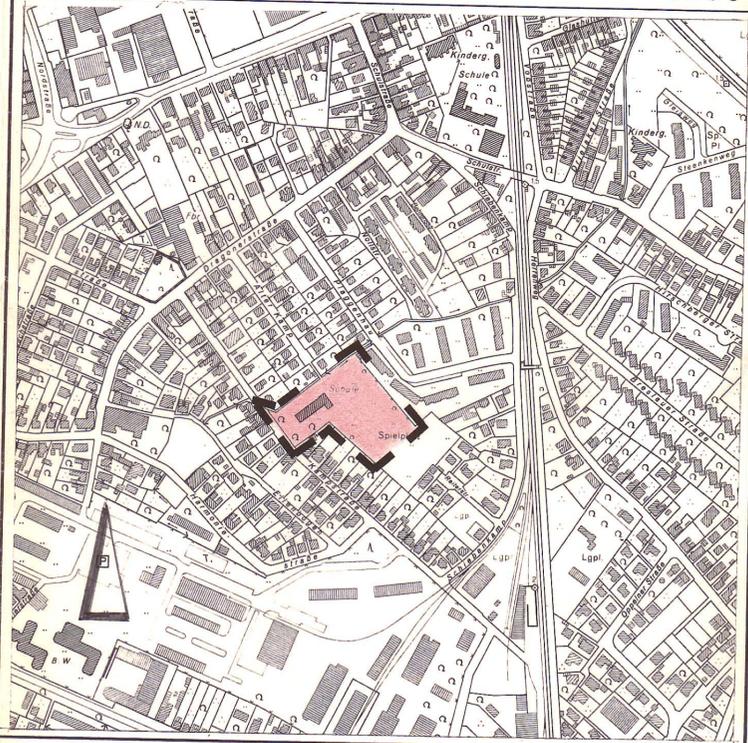
9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 17. 5. 93 (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom 17. 5. 93 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 17. 5. 93 bis 17. 5. 93 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. 5. 93 ortsüblich bekanntgemacht  
Oldenburg (Oldb), den 17. 5. 93  
Stadtbaurat:

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15. 10. 93 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden  
Der Bebauungsplan ist damit am 15. 10. 93 rechtsverbindlich geworden  
Oldenburg (Oldb), den 15. 10. 93  
Unterschrift:

## STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR  
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 15. 10. 93

### BEBAUUNGSPLAN O-663

M. = 1 : 1 000

## Schule Kampstraße